

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

**Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Kirchenherrlichkeit des Staats

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

Kirchlichen Regiments übernehmen, solang nicht der Römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher VereinbarungsEinleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind. Die weltliche Kirchenherrlichkeit bey den katholischen Kirchspielen wird statt bisher von der KirchenCommission durch Unsere Regierungen der Provinzen verwaltet, bey welchen auch für das katholische Kirchenvermögen eigene Deconomiedeputationen (wie oben wegen des protestantischen Kirchenvermögens geordnet worden) bestehen sollen.

### Kirchenherrlichkeit des Staats.

21) Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle ausgenommene oder geduldete Religionspartheien nachstehendes: die Kennnisnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nachtheil bringt; das Recht zu allen öffentlichen Verkündungen, welche die Kirchengewalt beschließt, ingleichem zu allen Diensternennungen die ihr überlassen sind, das Staatsguthessen zu ertheilen oder nach Befinden zu verjagen, und damit bis auf weitere Vereinbarung  
den

den Vorgang rückstellig zu machen; das Recht für dergleichen kirchliche DienstErnennungen solchen Personen den Ausschluß zu geben, deren Aufstellung für diesen Posten in Staats Hinsicht bedenklich scheint; das Recht, Gesellschaften und Institute, die sich für einen bestimmten kirchlichen Zweck mit Billigung der Kirchengewalt bilden, zuzulassen oder nicht zuzulassen; das Recht die zugelassene Kirchen-Anstalten, wenn sie von ihrem ursprünglichen Zweck abweichen, oder ihre Tauglichkeit für dessen Erreichung verlieren (welche stets als stillschweigende und unverlässliche Bedingung ihrer Fortdauer anzusehen ist) darauf zurückzuführen, oder sie ganz aufzuheben, doch daß es in einer Art geschehe, die mit den Grundsätzen derjenigen Kirche, deren sie angehören, vereinbarlich ist; das Recht aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung Unseres Grossherzogthums der Kirchengewalt oder andern Privat-Kirchen-Lehenherren gegeben oder bestätigt wird; das Recht alle jene Wirksamkeit der Diener, Gesellschaften, und Staatsgenossen anzuordnen und zu leiten, welche zu Erreichung des kirchlichen Zwecks und zum Genuß der daraus zugleich für den Staat hervorgehenden Vortheile nöthig sind; das Recht an allen entstehenden Klagen, Beschwer

den, oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierinn handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatsphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständnis allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltsphären ein rücksichtsloses Ausdehnungs-Bestreiben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.

#### Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer, — ingleichem die Rabbinen — sind bey der Verkündung, und Einsegnung der Ehe, bey der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religions-Bekanntnisses bey dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht bloß Kirchendiener sondern auch Staats-Beamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen